

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Vertrag Land Berlin – Kassenärztliche Vereinigung Berlin	Seite 1 von 4
	Gegenstand: Ambulante ärztliche Versorgung von kurzerfassten Asylsuchenden	Entwurf Stand: 21.01.2016

**Vertrag
gemäß § 75 Abs. 6 SGB V
über die ambulante ärztliche Versorgung von kurzerfassten Asylsuchenden**

Zwischen

dem **Land Berlin**,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Turmstraße 21, 10559 Berlin,
vertreten durch den Präsidenten

- nachfolgend „LAGeSo“ genannt -

und

der **Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Masurenallee 6 A, 14057 Berlin,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „KV Berlin“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der ärztlichen Versorgung von kurzerfassten Asylsuchenden durch die KV Berlin. Zu diesem Zweck treffen die Vertragspartner nachfolgend Regelungen über die Erbringung und Vergütung ambulanter ärztlicher Leistungen für sog. kurzerfasste Asylsuchende im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin durch Vertragsärzte. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 6 SGB V gilt mit Abschluss dieses Vertrages als erteilt.
- (2) Kurzerfasste Asylsuchende im Sinne dieses Vertrages sind alle Asylsuchenden, die zum Zeitpunkt der gemäß § 2 dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen noch nicht von einer Bundes- oder Landesbehörde registriert wurden und deshalb weder über eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) oder einen vorläufigen Anspruchsnachweis noch über einen Behandlungsschein der AOK Nordost verfügen, die aber bereits namentlich erfasst wurden und ein mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehenes Armband gemäß der Abbildung in der **Anlage** zu diesem Vertrag erhalten haben.
- (3) Vertragsärzte im Sinne dieses Vertrages sind alle gemäß § 95 Abs. 1 SGB V in Berlin an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte im Bereich der KV Berlin.

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Vertrag Land Berlin – Kassenärztliche Vereinigung Berlin	Seite 2 von 4
	Gegenstand: Ambulante ärztliche Versorgung von kurzerfassten Asylsuchenden	Entwurf Stand: 21.01.2016

§ 2

Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen

- (1) Kurzerfassten Asylsuchenden sind ärztliche Leistung entsprechend dem in den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelten Umfang zu gewähren.
- (2) Um ärztliche Leistungen zu erhalten, können kurzerfasste Asylsuchende Vertragsärzte im Land Berlin aufsuchen. In medizinisch notwendigen Fällen können sich Vertragsärzte zur Erbringung ärztlicher Leistungen in Unterkünfte für Asylsuchende begeben (Besuche). Die Inanspruchnahme des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes soll auf die Sprechstundenfreien Zeiten begrenzt werden.
- (3) Kurzerfasste Asylsuchende haben ihren Anspruch auf ärztliche Versorgung vor Beginn der Behandlung gegenüber den Vertragsärzten durch Vorzeigen ihres Armbandes nachzuweisen. Die Vertragsärzte haben Name, Vorname und Geburtsdatum der Asylsuchenden nach deren Angaben sowie die auf deren Armband vermerkte Buchstaben-Zahlen-Kombination aufzunehmen. Vor der Behandlung von Kindern unter 12 Jahren, die kein eigenes Armband zur Kurzerfassung erhalten haben, sind deren Name, Vorname und Geburtsdatum sowie die Buchstaben-Zahlen-Kombination des Armbandes eines Elternteils aufzunehmen. Die Buchstaben-Zahlen-Kombination sowie Name, Vorname und Geburtsdatum der Patienten dienen den Vertragsärzten zur Abrechnung ihrer Leistungen. Die Vertragsärzte sind nicht verpflichtet, die Angaben der Asylsuchenden zu überprüfen.
- (4) Für die gemäß Absatz 1 erbrachten Leistungen dürfen Vertragsärzte von den Asylsuchenden oder anderen Kostenträgern keine Vergütung verlangen. Kurzerfasste Asylsuchende sind von der Zuzahlungspflicht befreit.
- (5) Notwendige Überweisungen darf der Vertragsarzt ausstellen. Aus der Überweisung müssen als Kostenträger das LAGeSo und die Befreiung des Asylsuchenden von der Zuzahlungspflicht hervorgehen.

§ 3

Verordnungsweise

Bei der Verordnung von Arzneimitteln kommen grundsätzlich die arzneimittelrechtlichen (AMVV) und sozialrechtlichen Bestimmungen (SGB V) zur Anwendung. Individuelle Verordnungen für kurzerfasste Asylsuchende haben Vertragsärzte auf dem Arzneiverordnungsblatt Muster 16 (Bundesmantelvertrag Ärzte, Anlage 2 Vordruckvereinbarung, Vordruckmustersammlung) vorzunehmen. Auf der Verordnung sind Name und Vorname des Asylsuchenden sowie die auf dem Armband vermerkte Buchstaben-Zahlen-Kombination einzutragen. Als Kostenträger ist „Asyl Berlin“ anzugeben. Darüber hinaus ist die Befreiung von der Zuzahlungspflicht zu vermerken.

§ 4

Abrechnung der Vertragsärzte gegenüber der KV Berlin

- (1) Die Vertragsärzte rechnen ihre gemäß § 2 dieses Vertrages zu Gunsten von kurzerfassten Asylsuchenden erbrachten Leistungen quartalsweise (im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung) gegenüber der KV Berlin ab. Als Kostenträger ist das LAGeSo anzugeben.
- (2) Die KV Berlin richtet zum Zwecke der Abrechnung ein Institutionskennzeichen (IK) für den Kostenträger LAGeSo ein.

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Vertrag Land Berlin – Kassenärztliche Vereinigung Berlin	Seite 3 von 4
	Gegenstand: Ambulante ärztliche Versorgung von kurzerfassten Asylsuchenden	Entwurf Stand: 21.01.2016

- (3) Die Vergütung der Vertragsärzte richtet sich nach dem EBM und den im KV-Bereich Berlin geltenden Symbolnummern zum jeweils geltenden Wert.
- (4) Die KV Berlin prüft die von den Vertragsärzten eingereichten Abrechnungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und stellt sie gegebenenfalls richtig.

§ 5

Abrechnung der KV Berlin gegenüber dem LAGeSo

- (1) Für die von den Vertragsärzten gemäß § 4 dieses Vertrages auf Grund der als richtig festgestellten Honorarforderungen gegenüber der KV Berlin abgerechnete Vergütung, stellt die KV Berlin quartalsweise eine Sammelrechnung an das LAGeSo. Den Sammelrechnungen sind Spezifizierungen auf Einzelleistungsebene sowie eine Liste, in der die im Abrechnungszeitraum behandelten kurzerfassten Asylsuchenden mit Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Buchstaben-Zahlen-Kombination ihres Armbandes verzeichnet sind, beizufügen.
- (2) Die KV Berlin ist berechtigt, gegenüber dem LAGeSo einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 2,5 Prozent bezogen auf die Gesamtrechnung zu erheben. Die Verwaltungskosten werden dem LAGeSo zusammen mit der Rechnung nach Absatz 1 in Rechnung gestellt.
- (3) Das LAGeSo begleicht die Sammelrechnungen der KV Berlin innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der jeweiligen Abrechnung und der dazugehörigen Abrechnungsunterlagen. Berechtigte Nachforderungen der KV Berlin werden vom LAGeSo nach Prüfung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Nachberechnung erstattet.
- (4) Das LAGeSo zahlt an die KV Berlin die Vergütung für die vertragsärztlichen Leistungen mit befreiender Wirkung für die Asylsuchenden gegenüber den Vertragsärzten.
- (5) Wird die Zahlung durch das LAGeSo nicht fristgerecht geleistet, tritt unmittelbar der Zahlungsverzug ein. Die KV Berlin ist dann berechtigt ohne Klageerhebung vor dem Sozialgericht ab dem ersten Tag des Zahlungsverzugs, Verzugszinsen in Höhe von 3,8 Prozent zu erheben. Die Vertragspartner sollen durch rechtzeitige gegenseitige Kontaktaufnahme (z.B. per E-Mail) darauf hinwirken, dass Verzugszinsen möglichst vermieden werden.
- (6) Der Anspruch gegenüber dem LAGeSo auf Vergütung vertragsärztlicher Leistungen verjährt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 6

Schweigepflicht, Sozialgeheimnis, Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Vertrag Land Berlin – Kassenärztliche Vereinigung Berlin	Seite 4 von 4
	Gegenstand: Ambulante ärztliche Versorgung von kurzerfassten Asylsuchenden	Entwurf Stand: 21.01.2016

§ 7

Inkrafttreten und Gültigkeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag nebst Anlage tritt ab 01.02.2016 in Kraft und endet mit Ablauf des 30.09.2016. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Quartal, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Für den Fall, dass sich durch neue rechtliche Regelungen ein Änderungsbedarf für diesen Vertrag ergibt, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrags einzutreten.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 6 SGB V sowie der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Partnern beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommen. Dabei sind vorzugweise die Regelungen heranzuziehen, die im Verhältnis zwischen KV und GKV zur Anwendung kommen. Das Gleiche gilt bei Auftreten einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.

Anlage zu diesem Vertrag:
Muster Armband zur Kurzerfassung

Berlin, den 26.1.2016



(für das LAGeSo)

Berlin, den



(für die KV Berlin)

Anlage: Muster Armband zur Kurzerfassung

